

Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität für den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. Juli 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 27. April 2023 erteilt.

Inhalt

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

- § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Profil des Studiengangs
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
- § 7 Studieninhalte

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 8 Zweck und Umfang der Lizentiatsprüfung
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 14 Online-Prüfungen
- § 15 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
- § 16 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 18 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 19 Anmeldung und Zulassung zur Lizentiatsarbeit
- § 20 Lizentiatsarbeit
- § 21 Mündliche Lizentiatsprüfung
- § 22 Wiederholung der Lizentiatsarbeit und der mündlichen Lizentiatsprüfung
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 24 Bildung der Gesamtnote der Lizentiatsprüfung
- § 25 Lizentiatsurkunde und Zeugnis
- § 26 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Lizentiatsprüfung

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

- § 27 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 28 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 29 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 30 Rücktritt von Prüfungen

§ 31 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 32 Nachteilsausgleich

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Schutzbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

§ 35 Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät

§ 36 Inkrafttreten

Anlage

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität. Im Übrigen gelten für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Université de Strasbourg die dortigen Bestimmungen.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie in der Zulassungsordnung der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität für den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie geregelt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Lizentiatsprüfung wird von der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad eines Lizienten/einer Lizientin der Katholischen Theologie (abgekürzt: „Lic. theol.“) und von der Faculté de Théologie Catholique der Université de Strasbourg das „Diplôme supérieur de théologie catholique“ (abgekürzt: „DSTC“) verliehen.

§ 4 Profil des Studiengangs

(1) Der international ausgerichtete Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie wird von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit der Université de Strasbourg durchgeführt. Er richtet sich an Absolventen/Absolventinnen eines Magisterstudiums oder eines auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Masterstudiums im Fach Katholische Theologie oder eines gleichwertigen mindestens fünfjährigen theologischen oder theologisch-philosophischen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Durch die Verbindungen der Université de Strasbourg zu afrikanischen und italienischen Hochschulen eröffnet der Studiengang den Studierenden die Möglichkeit, Theologie in den vielfältigen globalen Kontexten kennenzulernen und zu vertiefen. Die Studierenden entscheiden bei der Immatrikulation, welche der beiden an dem Studiengang beteiligten Universitäten ihre Heimatuniversität sein soll, und absolvieren dort das erste Fachsemester. Nach eigener Wahl kann die Lizentiatsarbeit entweder an der Heimatuniversität angefertigt werden oder an der jeweiligen Partneruniversität. Soll die Lizentiatsarbeit an der Heimatuniversität angefertigt werden, wird nur das zweite beziehungsweise dritte Fachsemester an der Partneruniversität absolviert. Studierende, die ihre Lizentiatsarbeit an der jeweiligen Partneruniversität anfertigen wollen, absolvieren das erste und zweite Fachsemester an ihrer Heimatuniversität und wechseln für das dritte und vierte Fachsemester an die Partneruniversität. Ziel des sich im Sinne des Artikel 74 der Apostolischen Konstitution Veritatis Gaudium als forschungsorientiert verstehenden Aufbaustudiengangs ist es, den Studierenden spezielle theologische Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln. Den Studierenden wird dabei die Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktsetzung geboten, indem sie im Hinblick auf die zu belegenden Lehrveranstaltungen und die Lizentiatsarbeit insbesondere zwischen den Spezialisierungsgebieten Biblische Wissenschaften, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Ethik und Praktische Theologie wählen können. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, theologische Fragestellungen selbständig, methodisch präzise und mit Bezügen zu den angrenzenden Fachgebieten zu bearbeiten. Sie lernen, entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eigene wissenschaftliche Erkenntnisse zu erzielen und schriftlich darzustellen. Das Lizentiat in Katholischer Theologie befähigt nach kanonischem Recht zur Lehrtätigkeit an einem Priesterseminar oder an einer gleichwertigen Ausbil-

dungsstätte (Artikel 50 § 1 Veritatis Gaudium). Zudem dient der Erwerb dieses akademischen Grades in besonderer Weise der Vorbereitung einer Promotion.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Die Module werden, sofern sie nicht ausschließlich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie werden an der Albert-Ludwigs-Universität in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt und an der Université de Strasbourg in französischer Sprache. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher, französischer oder englischer Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

(1) Das Studium im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Lizentiatsarbeit vier Semester. Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Lizentiatsarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(4) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Open-Book-Klausur, Zeitdruck-Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, Lehrveranstaltungsprotokoll, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Projektarbeit, reflektierte und professionsbezogene Gestaltung einer Seminarsitzung, Planspiel oder Portfolioprüfung.

§ 7 Studieninhalte

(1) Das erste Fachsemester ist an der von dem/der Studierenden als Heimatuniversität bestimmten Partneruniversität zu absolvieren. Wird die Albert-Ludwigs-Universität als Heimatuniversität bestimmt, sind dort das erste und zweite Fachsemester zu absolvieren. Anschließend hat der/die Studierende die Wahl, ob er/sie nur das dritte Fachsemester an der Université de Strasbourg absolviert und das vierte Fachsemester wiederum an der Albert-Ludwigs-Universität oder sowohl das dritte als auch das vierte Fachsemester an der Université de Strasbourg. Wird als Heimatuniversität die Université de Strasbourg bestimmt, sind entweder das erste, dritte und vierte Fachsemester an der Université de Strasbourg zu absolvieren und nur das zweite Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität oder das erste und zweite Fachsemester werden an der Université de Strasbourg absolviert und das dritte und vierte Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität.

(2) Zu Beginn des ersten Fachsemesters wählt der/die Studierende eines der folgenden fünf Spezialisierungsgebiete:

1. Biblische Wissenschaften/Exégèse biblique

Zugehörige Fächer: Altes Testament, Neues Testament

2. Kirchengeschichte/Histoire de l'Église
Zugehörige Fächer: Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte
3. Systematische Theologie/Théologie systématique
Zugehörige Fächer: Religionsphilosophie, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Religionswissenschaft
4. Ethik/Théologie morale et éthique
Zugehörige Fächer: Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre/Sozialethik
5. Praktische Theologie/Théologie pratique
Zugehörige Fächer: Pastoraltheologie, Religionspädagogik, Caritaswissenschaft, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht

In dem gewählten Spezialisierungsgebiet ist eines der zugehörigen Fächer als Hauptfach zu bestimmen und ein weiteres als Nebenfach; die Fächer Religionswissenschaft und Kirchenrecht können nur als Nebenfach gewählt werden. Statt nur eines Nebenfachs kann auch noch ein zweites gewählt werden; in diesem Fall kann das zweite Nebenfach einem beliebigen Spezialisierungsgebiet entstammen. An der Universität de Strasbourg können außerdem die Spezialisierungsgebiete Théologie biblique (Hauptfach Théologie biblique und mindestens ein thematisch passendes Nebenfach), Patrologie (Hauptfach Patrologie, Nebenfächer Histoire de l'Église und Nouveau Testament) und Philosophie (Hauptfach Philosophie und mindestens ein thematisch passendes Nebenfach) gewählt werden.

(3) Hat der/die Studierende durch die erfolgreiche Absolvierung von für das erste Fachsemester vorgesehenen Modulen oder Lehrveranstaltungen mindestens 20 ECTS-Punkte erworben, wird durch das zuständige Gremium seiner/ihrer Heimatuniversität binnen vier Wochen ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin, der/die der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität oder der Faculté de Théologie Catholique der Universität de Strasbourg angehört und das gewählte Hauptfach vertritt, als Betreuer/Betreuerin der Lizentiatsarbeit bestellt. Der Betreuer/Die Betreuerin, für dessen/deren Bestellung an der Albert-Ludwigs-Universität der Zulassungs- und Prüfungsausschuss zuständig ist, legt binnen zwei weiteren Wochen innerhalb des gewählten Hauptfachs den Themenbereich für die Lizentiatsarbeit fest. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themenbereichs und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht.

(4) Wird die Albert-Ludwigs-Universität als Heimatuniversität gewählt und soll dort auch die Lizentiatsarbeit angefertigt werden, sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 5 bis 10 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Tabelle 1: Studienprogramm an der Albert-Ludwigs-Universität

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	P/WP	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Erstes Fachsemester					
Sprachkompetenzen I (4 ECTS-Punkte)					
Spracherwerb oder Landeskunde 1	S/Ü	2	4	WP	SL
Vertiefungsstudien I (10 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltung Hauptfach 1	V/S	2	6	WP	SL
Lehrveranstaltung Nebenfach 1	V/S	2	4	WP	SL
Forschungsstudien I (10 ECTS-Punkte)					
Forschungsseminar Hauptfach 1	S	2	6	WP	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Forschungsseminar Nebenfach 1	S	2	4	WP	SL

Spezialisierungsstudien I (8 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltung Spezialisierungsgebiet 1	V/S	2	4	WP	SL
Lehrveranstaltung Haupt- oder Nebenfach 1	S/K	2	4	WP	SL
Zweites Fachsemester					
Sprachkompetenzen II (4 ECTS-Punkte)					
Spracherwerb oder Landeskunde 2	S/Ü	2	4	WP	SL
Vertiefungsstudien II (10 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltung Hauptfach 2	V/S	2	6	WP	SL
Lehrveranstaltung Nebenfach 2	V/S	2	4	WP	SL
Forschungsstudien II (14 ECTS-Punkte)					
Forschungsseminar Hauptfach 2	S	2	4	WP	SL
Forschungsseminar Hauptfach 3	S	2	6	WP	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Forschungsseminar Nebenfach 2	S	2	4	WP	SL
Spezialisierungsstudien II (6 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltung Spezialisierungsgebiet 2	S	2	4	WP	SL
Lehrveranstaltung Haupt- oder Nebenfach 2	S/K	2	2	WP	SL
Drittes Fachsemester					
Vertiefungsstudien III (8 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltung Hauptfach 3	V/S	2	4	WP	SL
Lehrveranstaltung Nebenfach 3	V/S	2	4	WP	SL
Forschungsstudien III (10 ECTS-Punkte)					
Forschungsseminar Hauptfach 4	S	2	6	WP	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Forschungsseminar Nebenfach 3	S	2	4	WP	SL
Forschungsstudien IV (6 ECTS-Punkte)					
Forschungsstudien Hauptfach 5	S	2	4	WP	SL
Forschungsstudien Nebenfach 4	S	2	2	WP	SL
Viertes Fachsemester					
Abschlussmodul					
Lizentiatsarbeit			20	P	PL: Lizentiatsarbeit
Mündliche Lizentiatsprüfung			10	P	PL: mündliche Lizentiatsprüfung

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(5) Die für das erste, zweite und vierte Fachsemester vorgesehenen Module werden an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert. Im Rahmen der für das dritte Fachsemester vorgesehenen Module sind in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Modulverantwortlichen geeignete Lehrveranstaltungen aus dem an der Universität de Strasbourg für diesen Studiengang vorgesehenen Lehrangebot zu absolvieren.

(6) Sofern der/die Studierende noch nicht über Kenntnisse des Hebräischen verfügt, die zum Verständnis biblischer und weiterer studienrelevanter originalsprachlicher Texte befähigen, oder über Kenntnisse des Deutschen beziehungsweise Französischen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, ist im Modul Sprachkompetenzen I ein geeigneter Sprachkurs zu belegen. Studierende, die über die in Satz 1 genannten Sprachkenntnisse bereits verfügen, können nach eigener Wahl entweder einen geeigneten Sprachkurs für Deutsch, Französisch oder Englisch oder eine Lehrveranstaltung absolvieren, in der sie ihre Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch oder Hebräisch vertiefen beziehungsweise sich im theologischen Kontext mit einem Sprachraum oder mit Landeskunde befassen. Für das Modul Sprachkompetenzen II gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(7) In den Modulen Vertiefungsstudien I bis III sind nach eigener Wahl Vorlesungen oder Seminare in dem gewählten Haupt- und Nebenfach zu absolvieren. Wurden zwei Nebenfächer gewählt, dürfen die Lehrveranstaltungen Nebenfach 1 bis 3 nicht alle in demselben Nebenfach absolviert werden.

(8) In den Modulen Forschungsstudien I bis IV sind als Forschungsseminare Hauptfach 1 bis 5 Seminare zu absolvieren, die einen inhaltlichen Bezug zum Themenbereich der Lizentiatsarbeit aufweisen. Die in den Seminaren zu verfassenden schriftlichen Ausarbeitungen sollen auf das Thema der Lizentiatsarbeit hinführen. Wurden zwei Nebenfächer gewählt, müssen auf jedes von beiden zwei der Forschungsseminare Nebenfach 1 bis 4 entfallen. Als Forschungsseminare Nebenfach 1 bis 4 können auch Seminare gewählt werden, die sich nicht auf den Themenbereich der Lizentiatsarbeit beziehen; sofern Seminare gewählt werden, die sich auf den Themenbereich der Lizentiatsarbeit beziehen, sollen die darin zu verfassenden schriftlichen Ausarbeitungen auf das Thema der Lizentiatsarbeit hinführen.

(9) In den Modulen Spezialisierungsstudien I und II sind die Kenntnisse im gewählten Spezialisierungsgebiet zu erweitern. Als Lehrveranstaltungen Spezialisierungsgebiet 1 und 2 sind Vorlesungen oder Seminare zu belegen, die zu dem gewählten Spezialisierungsgebiet gehören, aber nicht notwendigerweise zu dem gewählten Haupt- oder Nebenfach. Als Lehrveranstaltungen Haupt- oder Nebenfach 1 und 2 sind Oberseminare oder Kolloquien zum Haupt- oder Nebenfach zu belegen, in denen die gewählte Spezialisierung vertieft wird.

(10) Die Voraussetzungen und Inhalte der im Abschlussmodul anzufertigenden Lizentiatsarbeit und der mündlichen Lizentiatsprüfung sind in §§ 19 bis 21 geregelt.

(11) Wird die Universität de Strasbourg als Heimatuniversität gewählt und soll dort auch die Lizentiatsarbeit angefertigt werden, sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 12 bis 14 sowie der Bestimmungen der Universität de Strasbourg zu absolvieren. Im Rahmen der für das zweite Fachsemester vorgesehenen Module sind geeignete Lehrveranstaltungen aus dem an der Albert-Ludwigs-Universität für diesen Studiengang vorgesehenen Lehrangebot zu absolvieren.

Tabelle 2: Studienprogramm an der Universität de Strasbourg

Modul		Art	Std.	ECTS-Punkte	P/WP	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Erstes Fachsemester						
1/1	Langue vivante ou ancienne 1	S/Ü	24	4	WP	PL
1/2	Cours dans la discipline majeure 1	V/S	12	6	WP	PL
1/3	Cours dans la discipline mineure 1	V/S	12	4	WP	PL
1/4	Seminaire dans la discipline majeure 1	S	12	6	WP	PL
1/5	Seminaire dans la discipline mineure 1	S	12	4	WP	PL
1/6	Cours optionnel 1	V/S	12	4	WP	PL
1/7	École doctorale et colloques 1	S/K	21	4	WP	PL

1/8	Discipline majeure – Recherche		4	4	P	PL
Zweites Fachsemester						
2/1	Langue vivante ou ancienne 2	S/Ü	24	4	WP	PL
2/2	Cours dans la discipline majeure 2	V/S	12	6	WP	PL
2/3	Cours dans la discipline mineure 2	V/S	12	4	WP	PL
2/4	Seminaire dans la discipline majeure 2	S	12	6	WP	PL
2/5	Seminaire dans la discipline mineure 2	S	12	4	WP	PL
2/6	Cours optionnel 2	S	12	4	WP	PL
2/7	École doctorale et colloques 2	S/K	21	2	WP	PL
Drittes Fachsemester						
3/1	Cours dans la discipline majeure 3	V/S	12	6	WP	PL
3/2	Cours dans la discipline mineure 3	V/S	12	4	WP	PL
3/3	Seminaire dans la discipline majeure 3	S	12	6	WP	PL
3/4	Seminaire dans la discipline mineure 3	S	12	4	WP	PL
Viertes Fachsemester						
4/1	Seminaire dans la discipline majeure 4	S	12	6	WP	PL
4/2	Seminaire dans la discipline mineure 4	S	12	4	WP	PL
4/3	Soutenance Mémoire			14	P	PL: Lizentiatsarbeit
4/4	Grand oral disciplinaire			10	P	PL: mündliche Lizentiatsprüfung

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Std. = vorgesehene Präsenzstundenzahl pro Semester; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung

(12) In den Modulen Langue vivante ou ancienne 1 und 2 sind Sprachkurse in Deutsch, Englisch, Hebräisch, Griechisch oder Latein zu absolvieren.

(13) In den Modulen Cours dans la discipline majeure 1 bis 3 und Cours dans la discipline mineure 1 bis 3 sind Lehrveranstaltungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern zu absolvieren. In den Modulen Seminaire dans la discipline majeure 1 bis 4 und Seminaire dans la discipline mineure 1 bis 4 sind Seminare in den gewählten Haupt- und Nebenfächern zu absolvieren. Im Modul Discipline majeure – Recherche ist im Hauptfach des gewählten Spezialisierungsgebiets eine schriftliche Ausarbeitung zum Themenbereich der Lizentiatsarbeit anzufertigen. In den Modulen Cours optionnel 1 und 2 sind geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der gesamten Universität zu absolvieren. In den Modulen École doctorale et colloques 1 und 2 nimmt der/die Studierende in den gewählten Haupt- und Nebenfächern jeweils an drei Tagen der École Doctorale de Théologie et Sciences Religieuses und an zwei Kolloquien teil.

(14) Im vierten Fachsemester sind im gewählten Spezialisierungsgebiet die Lizentiatsarbeit anzufertigen und die mündliche Lizentiatsprüfung abzulegen.

(15) Werden das erste und zweite Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert und das dritte und vierte Fachsemester an der Université de Strasbourg, ist das in Absatz 4 in Tabelle 1 für das erste und zweite Fachsemester vorgesehene Studienprogramm nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 4 bis 9 zu absolvieren und das in Absatz 11 in Tabelle 2 für das dritte und vierte Fachsemester vorgesehene Studienprogramm nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 11 bis 14.

(16) Werden das erste und zweite Fachsemester an der Université de Strasbourg absolviert und das dritte und vierte Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität, ist das in Absatz 11 in Tabelle 2 für das erste und zweite Fachsemester vorgesehene Studienprogramm nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 11 bis 13 zu absolvieren und das in Absatz 4 in Tabelle 1 für das dritte und vierte Fachsemester vorgesehene Studienprogramm nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 4 bis 10.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 8 Zweck und Umfang der Lizentiatsprüfung

(1) Durch die Lizentiatsprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Lizentiatsstudien-gang Katholische Theologie vermittelten Fachkenntnisse erworben und eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem gewählten Spezialisierungsgebiet verfolgt hat sowie die Fähigkeit besitzt, theologische Fragestellungen mit Forschungsbezug selbständig zu erarbeiten und darzustellen.

(2) Die Lizentiatsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen); hierzu zählen auch die Lizentiatsarbeit und die mündliche Lizentiatsprüfung.

(3) Die Lizentiatsprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß § 7 zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 120 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 Prozent der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 und höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung eines Seminars, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einer späteren Sitzung nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die

Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung die wesentlichen Kompetenzen eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulprüfung im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 3.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen, in der die wesentlichen Kompetenzen abgeprüft werden. In begründeten Fällen sind inhaltlich begrenzte Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsleistungsart kann in der Studien- und Prüfungsordnung auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben.

(3) Abweichungen von der in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungsart, dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten. Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in dieser Studien- und Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung. Auf Studienleistungen finden Satz 1 bis 4 und Satz 6 entsprechende Anwendung.

(4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge).

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Absatz 2 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen; § 17 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Durch einen Vortrag soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen und die Ergebnisse in mündlicher Form zu präsentieren. Die Dauer eines Vortrags soll zehn Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Seminararbeiten).

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 120 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) In einer Seminararbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(5) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; § 20 Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 28 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 14 Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 15 einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 9 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(9) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

men; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Zulassungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(10) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(11) Absatz 1 bis 10 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 15 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 14 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 14 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 11 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 16 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für die an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführten studienbegleitenden Prüfungen legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Die Anmeldung zur Erstprüfung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Universität de Strasbourg immatrikuliert ist,
2. das Vorliegen der für die betreffende Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist,

3. nicht im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten Lizentiatsstudiengänge im Fach Katholische Theologie. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 1 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(5) Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(6) § 19 bleibt unberührt.

(7) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genügt es im Wintersemester 2021/2022, wenn der/die Studierende an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist.

§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Die Note lautet:

bei einem Wert von	1,0 bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Wert von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Wert von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Wert von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Wert über	4,0	=	nicht ausreichend

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten. Jede der

einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) An der Université de Strasbourg erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen und damit die Bildung der Modulnoten auf Grundlage des französischen Notensystems anhand einer Notenskala von null bis zwanzig Punkten. Danach lautet die Note:

ab 18 Punkten	=	excellent (ausgezeichnet)
ab 15,5 bis unter 18 Punkten	=	très bien (sehr gut)
ab 13,5 bis unter 15,5 Punkten	=	bien (gut)
ab 11,5 bis unter 13,5 Punkten	=	assez bien (befriedigend)
ab 10 bis unter 11,5 Punkten	=	passable (ausreichend)
unter 10 Punkten	=	ajourné (nicht ausreichend)

(6) Die Umrechnung der Noten vom deutschen in das französische Notensystem und umgekehrt erfolgt nach den Umrechnungstabellen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 18 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann höchstens eine nicht bestandene Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

(4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen.

(5) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.

(6) § 22 bleibt unberührt.

§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Lizentiatsarbeit

(1) Zur Lizentiatsarbeit wird zugelassen, wer

1. im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université de Strasbourg immatrikuliert ist,
2. mindestens 60 ECTS-Punkte im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie erworben hat,
3. nicht im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Lizentiatsarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

(2) Soll die Lizentiatsarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt werden, ist der Antrag auf Zulassung zur Lizentiatsarbeit und auf Vergabe des Themas für die Lizentiatsarbeit von dem/der Studierenden schriftlich beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen. Der Antrag ist in der Regel spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten der in den übrigen Modulen zu absolvierenden studienbegleitenden Prüfungen zu stellen. Versäumt der/die Studierende diese Frist ohne triftigen Grund, so gilt die Lizentiatsarbeit als nicht bestanden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Lizentiatsarbeit entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung zur Lizentiatsarbeit kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 20 Lizentiatsarbeit

(1) Die Lizentiatsarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist und die Themenstellung der Lizentiatsarbeit innerhalb einer vorgegebenen Frist methodisch reflektiert und wissenschaftlich präzise bearbeiten kann. Die Lizentiatsarbeit ist zu einem Thema aus dem gewählten Hauptfach anzufertigen; die während des Lizentiatsstudiums durchgeführten Forschungsstudien im Hauptfach sowie in dem beziehungsweise den Nebenfächern sind in den Erkenntnis- und Darstellungshorizont der Lizentiatsarbeit einzubeziehen.

(2) Die Lizentiatsarbeit hat einen Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Lizentiatsarbeit abzustellen. Die Bearbeitungszeit für die Lizentiatsarbeit beträgt vier Monate. In begründeten Einzelfällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Lizentiatsarbeit wurzeln, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Lizentiatsarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 33 bleibt unberührt.

(3) Das Thema der Lizentiatsarbeit wird von dem/der gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 bestellten Betreuerin/Betreuerin der Lizentiatsarbeit gestellt. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas Vorschläge zu machen. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Lizentiatsarbeit zu stellen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Lizentiatsarbeit und setzt die Prüfungskommission (Jury) ein. Die Prüfungskommission besteht aus dem Betreuer/der Betreuerin der Lizentiatsarbeit sowie zwei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität und zugleich dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss angehören und mindestens eines der Faculté de Théologie Catholique der Université de Strasbourg. Das dritte Mitglied der Prüfungskommission kann auch einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität angehören; abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 muss die betreffende Universität nicht zum Eucor-Verband gehören. Das von dem/der Studierenden gewählte Hauptfach und mindestens eines der gewählten Nebenfächer müssen von Mitgliedern der Prüfungskommission vertreten werden, die der Theologischen Fakultät einer der beiden Partneruniversitäten angehören. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt der

Vertreter/die Vertreterin des Hauptfachs. Die Vergabe des Themas der Lizentiatsarbeit an den Studierenden/die Studierende unter Angabe des Abgabetermins und die Mitteilung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission erfolgen zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Lizentiatsarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Lizentiatsarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Lizentiatsarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(4) Das Thema der Lizentiatsarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(5) Die Lizentiatsarbeit ist in deutscher, französischer oder englischer Sprache abzufassen; sie muss als Anhang eine Zusammenfassung in einer der beiden anderen Sprachen enthalten.

(6) Der/Die Studierende hat die Lizentiatsarbeit fristgemäß (Absatz 3 Satz 10) in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen; der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall festlegen, dass die Lizentiatsarbeit ausschließlich in elektronischer Form einzureichen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung der Lizentiatsarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Lizentiatsarbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die eingereichte Lizentiatsarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
4. die elektronische Version der eingereichten Lizentiatsarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.

Bei Einreichung der Lizentiatsarbeit ausschließlich in elektronischer Form ist die Versicherung gemäß Satz 4 in Textform abzugeben. Reicht der/die Studierende die Lizentiatsarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(7) Die Lizentiatsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Vertreter/die Vertreterin des Hauptfachs; als Zweitgutachter/Zweitgutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt. Legt ein Gutachter/eine Gutachterin das Gutachten nicht fristgemäß vor, hat er/sie die Gründe hierfür gegenüber dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss spätestens bis zum Ablauf der Bewertungsfrist schriftlich darzulegen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Frist zur Abgabe des Gutachtens angemessen, höchstens jedoch um drei Wochen, verlängern. Wird die Frist nicht verlängert oder verstreicht die verlängerte Frist fruchtlos, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Bestellung zum Gutachter/zur Gutachterin widerrufen. In diesem Fall bestellt er unverzüglich einen neuen Gutachter/eine neue Gutachterin, der/die die Qualifikation gemäß Absatz 3 Satz 5 und 6 besitzt.

(8) Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Lizentiatsarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 17 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Lizentiatsarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 17 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die die Qualifikation gemäß Absatz 3 Satz 5 und 6 besitzt; dieser/diese setzt als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 17 Absatz 2 fest.

§ 21 Mündliche Lizentiatsprüfung

(1) In der mündlichen Lizentiatsprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über im Rahmen der gewählten Haupt- und Nebenfächer zu erwerbende Kenntnisse seines/ihres Spezialisierungsgebiets verfügt. Die mündliche Lizentiatsprüfung bezieht sich auf die in der Lizentiatsarbeit behandelte Thematik und prüft, ob der/die Studierende seine/ihre Forschungsergebnisse und die angewandten Methoden im Gesamtzusammenhang der Theologie kritisch erörtern und reflektieren kann. Die mündliche Lizentiatsprü-

fung dauert etwa 60 Minuten und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten. Zur mündlichen Lizentiatsprüfung wird nur zugelassen, wer die Lizentiatsarbeit bestanden hat.

(2) Die mündliche Lizentiatsprüfung wird von der Prüfungskommission (§ 20 Absatz 3 Satz 4) abgenommen.

(3) Die mündliche Lizentiatsprüfung kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt werden. Der Prüfling und jeder Prüfer/jede Prüferin kann wählen, welche der drei in Satz 1 genannten Sprachen er/sie in der Prüfung verwendet.

(4) Nach der mündlichen Lizentiatsprüfung gibt jeder Prüfer/jede Prüferin eine Note gemäß § 17 Absatz 2. Die Note der mündlichen Lizentiatsprüfung ergibt sich als das arithmetische Mittel der drei Einzelbewertungen; § 17 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Lizentiatsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen; es ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der mündlichen Lizentiatsprüfung wird dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings sind studentische Zuhörer/Zuhörerinnen auszuschließen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nichtöffentlich.

§ 22 Wiederholung der Lizentiatsarbeit und der mündlichen Lizentiatsprüfung

(1) Eine Lizentiatsarbeit, die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Lizentiatsarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Lizentiatsarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Lizentiatsarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenenen Lizentiatsarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine mündliche Lizentiatsprüfung, die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch die zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie.

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 17 Absatz 2 festsetzt.

§ 24 Bildung der Gesamtnote der Lizentiatsprüfung

(1) Werden das erste, zweite und vierte Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert und nur das dritte Fachsemester an der Universität de Strasbourg, wird die Gesamtnote der Lizentiatsprüfung entsprechend dem in § 7 Absatz 4 in Tabelle 1 abgebildeten Studienprogramm der Albert-Ludwigs-Universität gebildet. Die Note der im Modul Forschungsstudien III an der Universität de Strasbourg erbrachten Prüfungsleistung wird in das deutsche Notensystem ungerechnet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten der Module Forschungsstudien I, Forschungsstudien II und Forschungsstudien III jeweils einfach gewichtet und die Modulnote des Abschlussmoduls neunfach. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(2) Werden das erste, dritte und vierte Fachsemester an der Universität de Strasbourg absolviert und nur das zweite Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität, wird die Gesamtnote der Lizentiatsprüfung entsprechend dem in § 7 Absatz 11 in Tabelle 2 abgebildeten Studienprogramm der Universität de Strasbourg nach den dortigen Bestimmungen gebildet.

(3) Werden das erste und zweite Fachsemester an der Universität de Strasbourg absolviert und das dritte und vierte Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität, werden die nach den Bestimmungen der Universität de Strasbourg für das gemäß § 7 Absatz 11 bis 13 im ersten und zweiten Fachsemester zu absolvierende Studienprogramm gebildeten Semesternoten übernommen und in das deutsche Notensystem umgerechnet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Semesternoten für das erste und zweite Fachsemester sowie die Modulnote des Moduls Forschungsstudien III jeweils einfach gewichtet und die Modulnote des Abschlussmoduls neunfach.

(4) Werden das erste und zweite Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert und das dritte und vierte Fachsemester an der Universität de Strasbourg, treten die Noten der nach dem in § 7 Absatz 4 in Tabelle 1 abgebildeten Studienprogramm der Albert-Ludwigs-Universität in den Modulen Forschungsstudien I und Forschungsstudien II zu erbringenden Prüfungsleistungen an die Stelle der Semesternoten für das gemäß § 7 Absatz 11 bis 13 an der Universität de Strasbourg im ersten und zweiten Fachsemester zu absolvierende Studienprogramm. Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß den Bestimmungen der Universität de Strasbourg.

(5) Lautet die Gesamtnote der Lizentiatsprüfung nach dem deutschen Notensystem 1,0 („sehr gut“), so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 25 Lizentiatsurkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Lizentiatsprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades einer Lizentiatin/eines Lizienten der Katholischen Theologie gemäß § 3 beurkundet wird. Die Lizentiatsurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung und enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Lizentiatsprüfung der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität und der Faculté de Théologie Catholique der Universität de Strasbourg handelt.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Lizentiatsurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Lizentiatsurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Lizentiatsarbeit, die Note der mündlichen Lizentiatsprüfung und die Gesamtnote der Lizentiatsprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Lizentiatsurkunde und wird von dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen; es enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Lizentiatsprüfung der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität und der Faculté de Théologie Catholique der Universität de Strasbourg handelt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis wird vom Prüfungsamt eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die alle im Laufe des Lizentiatsstudiums absolvierten Module, die zugehörigen Prüfungsleistungen und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten beziehungsweise Bewertungen und ECTS-Punkte ausweist und Angaben darüber enthält, an welcher der beiden Partneruniversitäten die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Leistungsübersicht weist außerdem die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Lizentiatsprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie vergebenen Gesamtnoten der Lizentiatsprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) darge-

stellt. Die Leistungsübersicht wird von dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen.

(5) Ferner wird vom Prüfungsamt ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Lizentiatsstudiengangs Katholische Theologie. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Außerdem erhält der/die Studierende ein Lizentiatszeugnis, eine Leistungsübersicht sowie ein Diploma Supplement der Université de Strasbourg.

§ 26 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Lizentiatsprüfung

(1) Studierende, die ihre Lizentiatsprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Lizentiatsprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Lizentiatsprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

§ 27 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät unterstützt. Er berichtet der Studienkommission der Theologischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Promotionsausschusses der Theologischen Fakultät. Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin. Die Funktion des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Zulassungsausschusses nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende des Promotionsausschusses wahr.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; er tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen; die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Zulassungs- und Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 28 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschul-lehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Profes-soren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Profes-soren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofesso-ren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen ge-mäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens ein zehensemestriges Studium im Fach Katholische Theologie erfolgreich abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterin-nen der Eucor-Partnerhochschulen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisit-zer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.
- (4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen er-bracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (5) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 29 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studi-engängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkur-se.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangs-voraussetzung für den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie ist, können im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie grundsätzlich nicht anerkannt werden.
- (4) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Lizentiatsstudiengangs Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen ent-sprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Ge-samtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wur-den, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquiva-lenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulas-sungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreters/Fachvertreterin. Die Entscheidung über die Aner-kennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begrün-den und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 17 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen als den am Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie beteiligten Hochschulen erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität oder an der Université de Strasbourg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Lizentiatsarbeit, die mündliche Lizentiatsprüfung oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(10) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 4 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 30 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung

und Zulassung zur Prüfung bestehen, wenn der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 31 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitschführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Lizentiatsurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Lizentiatsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 32 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Lizentiatsarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Lizentiatsarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 31 entsprechend. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 30 bleibt unberührt.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Lizentiatsurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supple-

ments besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

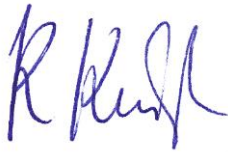
§ 35 Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät

Die jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg die Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät betreffend sind zu beachten.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Verleihung des akademischen Grades eines Lizienten der Theologie (Ordnung der Lizentiatsprüfung) vom 15. Juli 1971 (Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg 1971, S. 954) außer Kraft.

Freiburg, den 27. April 2023



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin

Anlage

(zu § 17 Absatz 6)

Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten

Université de Strasbourg	Albert-Ludwigs- Universität
20,00 – 16,00	1,0
15,99 – 15,80	1,1
15,79 – 15,60	1,2
15,59 – 15,40	1,3
15,39 – 15,20	1,4
15,19 – 15,00	1,5
14,99 – 14,80	1,6
14,79 – 14,60	1,7
14,59 – 14,40	1,8
14,39 – 14,20	1,9
14,19 – 14,00	2,0
13,99 – 13,80	2,1
13,79 – 13,60	2,2
13,59 – 13,40	2,3
13,39 – 13,20	2,4
13,19 – 13,00	2,5
12,99 – 12,80	2,6
12,79 – 12,60	2,7
12,59 – 12,40	2,8
12,39 – 12,20	2,9
12,19 – 12,00	3,0
11,99 – 11,80	3,1
11,79 – 11,60	3,2
11,59 – 11,40	3,3
11,39 – 11,20	3,4
11,19 – 11,00	3,5
10,99 – 10,80	3,6
10,79 – 10,60	3,7
10,59 – 10,40	3,8
10,39 – 10,20	3,9
10,19 – 10,00	4,0
9,99 – 0,00	5,0

Umrechnung deutscher Noten in französische Noten

Albert-Ludwigs-Universität	Université de Strasbourg
1,0	16
1,1	15,8
1,2	15,6
1,3	15,4
1,4	15,2
1,5	15,0
1,6	14,8
1,7	14,6
1,8	14,4
1,9	14,2
2,0	14,0
2,1	13,8
2,2	13,6
2,3	13,4
2,4	13,2
2,5	13,0
2,6	12,8
2,7	12,6
2,8	12,4
2,9	12,2
3,0	12,0
3,1	11,8
3,2	11,6
3,3	11,4
3,4	11,2
3,5	11,0
3,6	10,8
3,7	10,6
3,8	10,4
3,9	10,2
4,0	10
5,0	6